Preise und Bedingungen der Ersatzversorgung für "Nicht-Haushaltskunden" in Niederspannung



Gültig ab 01.01.2017

Die Energieversorgung Offenbach AG ist von den Verteilnetzbetreibern in den Städten Offenbach, Dietzenbach, Seligenstadt, Heusenstamm, Obertshausen und Rodgau sowie in den Gemeinden Hainburg und Mainhausen gemäß § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zur Grundversorgerin für Elektrizität in diesen Gemeinden bestimmt.

Gemäß § 38 EnWG ist die Energieversorgung Offenbach AG daher berechtigt und verpflichtet, die Ersatzversorgung für Letztverbraucher mit Strom in Niederspannung zu gewährleisten.

Die Ersatzversorgung mit Elektrizität durch die Energieversorgung Offenbach AG erfolgt, wenn ein Letztverbraucher über die Netze der Energienetze Offenbach GmbH oder der Mainnetz GmbH Elektrizität bezieht und dieser Bezug von der Energienetze Offenbach GmbH oder der Mainnetz GmbH weder einer bestimmten Lieferung noch einem bestimmten Vertrag zugeordnet werden kann.

Grundsätzlich endet die Ersatzversorgung nach der gesetzlichen Frist nach 3 Monaten.

Preise für Kunden mit registrierender Lastgangmessung

Darunter fallen alle Anlagen, bei denen ein registrierender ¼-Stunden-Leistungszähler (Lastgang mit Fernauslesung) installiert und die monatlich abgelesen werden.

Der Preis setzt sich hierbei aus folgenden Komponenten zusammen:

1. Arbeitspreis für die gelieferte Wirkarbeit 9,87 Ct/kWh netto

2. monatlicher Grundpreis

55,10 €/Monat netto

3. Netzentgelte

Alle Kosten für die Netznutzung gemäß des jeweils aktuellen Preisblattes des zuständigen Netzbetreibers sowie die Kosten für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

4. gesetzliche Abgaben und Steuern

Zu den unter 1-3 aufgeführten Preisen kommen noch folgende Kostenkomponenten: die Strom- und die Umsatzsteuer, die Konzessionsabgabe, die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG), sowie die Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), nach § 19 Abs. 2 Strom-NEV (StromNEV-Umlage), nach § 17f EnWG (Offshore-Umlage) und nach § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten.

Detaillierte Hinweise, wie die Berechnung der unterschiedlichen Steuern und Abgaben erfolgt, insbesondere bei für Großverbraucher relevanten möglichen Ausnahmefällen, entnehmen Sie bitte dem <u>Infoportal der deutschen Übertragungsnetzbetreiber</u>.